

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Hans-Jürgen Klein (GRÜNE), eingegangen am 02.05.2011

Flurbereinigungsverfahren in Niedersachsen

Laut einer den Mitgliedern des Ausschusses für Haushalt und Finanzen mit Schreiben vom 19. Mai 2010 übersandten Unterrichtung über die anhängigen und vorgesehenen Flurbereinigungsverfahren waren Ende 2009 305 Flurbereinigungsverfahren in Niedersachsen anhängig. Für den Planungszeitraum 2010 bis 2014 wurden die zuständigen Ämter für Landentwicklung ermächtigt, 24 neue Verfahren einzuleiten. Zu konkreten Projekten für die nächsten Jahre sollen weitere 25 Verfahren weiterentwickelt werden.

In seinen Ergebnissen der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2003 (Drs. 15/1900, Seite 148 ff.) hat der Landesrechnungshof fehlende Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit von Flurbereinigungsverfahren kritisiert und gefordert, dass grundsätzlich nur noch sogenannte Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden sollen, die dem Ziel dienen, in großem Umfang Flächen für Unternehmen oder großflächige Projekte zur Verfügung zu stellen. Nach Auffassung des Rechnungshofes ist es möglich, den Personalbestand von seinerzeit 457 Stellen deutlich zu reduzieren. In seinem Beschluss vom 10. November 2005 hat sich der Landtag der Auffassung des Landesrechnungshofes weitgehend angeschlossen und gefordert, die Flurbereinigung auf die Erfüllung der Kernaufgaben zu beschränken. Außerdem sollte die Personalreduzierung um 210 Stellen mit kw-Vermerken eingeleitet werden.

Laut Haushaltsplan 2011 weisen die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Landentwicklung - ein aktuelles Beschäftigungsvolumen von 585,62 Vollzeiteinheiten (VZE) auf (576,66 VZE für 2010). Begründet wird dieses Beschäftigungsvolumen im Einzelplan 9, Seite 123, wie folgt: „... ist der Stellenbestand der Verwaltung für Landentwicklung weitgehend auf die zur behördlichen Leitung der Flurbereinigungsverfahren erforderlichen Arbeiten zugeschnitten ...“

Von den insgesamt 49 bis 2014 einzuleitenden oder in den nächsten Jahren zu konkreten Projekten weiterzuentwickelnden Verfahren sollen 26 Verfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes eingeleitet werden und sind somit Verfahren, von denen der Landesrechnungshof empfohlen hat, darauf grundsätzlich zu verzichten. Verfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes dienen insbesondere der Agrarstrukturverbesserung. Für diese Verfahren kommt ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) vom Frühjahr 2005 zu dem Ergebnis, dass sie wegen ihres geringen privatwirtschaftlichen Erfolgs bei hohen volkswirtschaftlichen Kosten grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden sollten. Lediglich 18 der genannten 49 Verfahren sind sogenannte Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes und dienen in erster Linie dazu, die erforderlichen Flächen für Bauvorhaben mit erheblichem Flächenbedarf bereitzustellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Stellen bzw. Vollzeiteinheiten sind in der Landesbehörde GLL - Landentwicklung aktuell - mit dem Bereich der Flurbereinigung befasst, und wie viele dieser Stellen wurden mit einem kw-Vermerk versehen?
2. Wie viele und welche Flurbereinigungsverfahren wurden insgesamt seit dem 1. Januar 2006 auf welcher Rechtsgrundlage begonnen?

3. Nach welchen Kriterien und auf wessen Antrag wird von welcher konkreten Stelle der Landesregierung entschieden, ob ein Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 37, 86 oder 91 des Flurbereinigungsgesetzes begonnen wird?
4. Aus welchen Gründen wurden nach dem 1. Januar 2006, also nach einem grundsätzlich anders lautendem Landtagbeschluss und nach Vorliegen eines von der Landesregierung in Auftrag gegebenen FAL-Gutachtens, das von Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes grundsätzlich abrät, noch Verfahren nach § 86 eingeleitet (bitte jedes eingeleitete Verfahren einzeln begründen)?
5. Wie hoch beziffert die Landesregierung die Kosten für die Einstellung aller bis zum Jahre 2015 noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren, die nicht nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes geführt werden, im Vergleich zu deren Fortführung bis zu ihrem geplanten Abschluss?
6. Welche Leistungen erbringt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren, für die sie gemäß ihres Controllingberichts 2008 vom 3. Mai 2010 Kosten in Höhe von 853 391 Euro veranschlagt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 10.05.2011 - II/721 - 964)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 306-01425/1 - 38 -

Hannover, den 12.08.2011

Flurbereinigungen werden durchgeführt, um die agrarstrukturellen Verhältnisse zu verbessern und um die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den ländlichen Räumen durch geeignete Maßnahmen an zukünftige Erfordernisse anzupassen. Ebenso erfüllen sie die Aufgabe, flächenbeanspruchende Planungen der öffentlichen Hand durch Bodenordnung und Bodenmanagement zu begleiten, die Landaufbringung sozial verträglich zu gestalten und Konflikte der Landnutzungsansprüche aufzulösen.

Sie unterstützen gemäß den Zielen der Agenda 2000 und eingebunden in das niedersächsische Förderprogramm „PROFIL“ die Land- und Forstwirtschaft durch Verbesserung der Produktionsbedingungen, fördern durch Bodenmanagement und Hilfen beim Planungsvollzug die regionale und gemeindliche Entwicklung und leisten einen Beitrag zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Als Instrument zur Landentwicklung sind die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) besonders geeignet, Maßnahmen zu bündeln, wirtschaftlich umzusetzen und Folgeinvestitionen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auszulösen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Beim Landesamt für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Niedersachsen sind in den Regionaldirektionen aktuell 358,37 Stellen mit der Bearbeitung der Flurbereinigung befasst, von denen noch 22 Stellen mit kw-Vermerken versehen sind.

Zu 2:

Im Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2010 wurden insgesamt 100 Flurbereinigungsverfahren nach folgenden Paragraphen des Flurbereinigungsgesetzes angeordnet:

– § 1: 1 Verfahren

Verfahrensname	Landkreis
SCHWEI	Wesermarsch

– § 86: 60 Verfahren

Verfahrensname	Landkreis
SANDHORSTER-EHE	Aurich
IHRHOVE	Leer
GADENSTEDT	Peine
MUNZEL	Region Hannover
NETTETAL	Hildesheim
BUNNEN-FARWICK-HAGEL	Cloppenburg
HUESEDE	Osnabrück
LINNE-BARKHAUSEN	Osnabrück
RIESTE-N. TEILGEBIET2	Osnabrück
HEILIGENFELDE	Diepholz
RISTEDT	Diepholz
WESSELOH	Soltau-Fallingbostel
WIESEDERMEER	Wittmund
BORTFELD	Peine
STEINAU	Cuxhaven
HAGEN	Region Hannover
LANDRINGHAUSEN	Region Hannover
NEUENHAUS-OST	Grafschaft Bentheim
NEUVREES	Cloppenburg
ANKUM	Osnabrück
STEIMBKE	Nienburg (Weser)
ALLER-WESER-DREIECK	Verden
HOLTROP	Aurich
ODISHEIM	Cuxhaven
BILDERLAHE	Goslar
ELVERSHAUSEN	Northeim
HILWARTSHAUSEN	Northeim
RINTELNER WIESEN	Schaumburg
GEHRDE	Osnabrück
HASSBERGEN	Nienburg (Weser)
DRENTWEDE	Diepholz
HORSTEDT	Rotenburg Wümme)
POTSHAUSEN-BARGE	Leer
SEESSEN	Goslar
HERRHAUSEN	Goslar
FREDELSLOH	Northeim
SEEBURG	Göttingen

Verfahrensname	Landkreis
LANGENHOLTENSEN	Northeim
LATHWEHREN	Region Hannover
HEERSUM	Hildesheim
NORTHEN-LENTHE	Region Hannover
FRESENBURG-DUETHE	Emsland
HOHENKOERBEN	Grafschaft Bentheim
TANGE	Ammerland
BISENDORF	Osnabrück
HOLLENSTEDDE	Osnabrück
WARPE	Nienburg (Weser)
BOITZEN	Rotenburg Wümme)
HESEL-FRIEDEBURG	Wittmund
A39-JEMBKE	Gifhorn
HOLZERODE	Göttingen
GIEBOLDEHAUSEN	Göttingen
HESEPERTWIST	Emsland
HUENTEL	Emsland
FINTLANDSMOOR	Ammerland
BIPPEN-RESTRUP	Osnabrück
RIESTE-N. TEILGEBIET3	Osnabrück
NATENSTEDT	Diepholz
ALTENMARHORST	Diepholz
EYTERRENATURIERUNG	Verden

– § 87: 25 Verfahren

Verfahrensname	Landkreis
BARTOLFELDE	Osterode Am Harz
OSTERHAGEN	Osterode Am Harz
GRASLEBEN	Helmstedt
CAROLINENSIEL	Wittmund
WESTERODE-DUDERSTADT	Göttingen
DASSEL	Northeim
AERZEN	HamelN-Pyrmont
NORDHORN-NORD	Grafschaft Bentheim
NORDHORN-OST	Grafschaft Bentheim
WERLTE-SUED	Emsland
BADBERGEN-B68	Osnabrück
RUEBKE	Stade
TETTENBORN	Osterode Am Harz
BUCHHOLZ	Harburg
KIRCHWEYHE	Uelzen
ESSEN-UMGEHUNG	Cloppenburg
OVELGOENNE B211N	Wesermarsch
ELSDORF	Rotenburg Wümme)
FLUGHAFEN BS	Stadt, Braunschweig

Verfahrensname	Landkreis
ASSEL-BUETZFLETH	Stade
DIBBERSEN	Harburg
BARENBURG	Diepholz
MINSTEDT	Rotenburg (Wümme)
CELLE-OST	Celle
WESERDEICH LINKS	Verden

– § 91: 14 Verfahren

Verfahrensname	Landkreis
WOLTWIESCHE	Peine
BZV WESUWE	Emsland
LONNERBECKE	Osnabrück
DUNDELBECK	Peine
ENGELNSTEDT	Stadt, Salzgitter
BZV EMSLAGE	Emsland
BZV LOHERFELD	Emsland
KOHMUEHLE	Osnabrück
VEENHUSEN-KOENIGSMOOR	Leer
JASEBECK	Lüchow-Dannenberg
BZV NEURINGE II	Emsland
GROSS MIMMELAGE	Osnabrück
HASSBERGER GEEST	Nienburg (Weser)
LUDWIGSLUST	Soltau-Fallingb.ostel

Zu 3:

Die in das Flurbereinigungsprogramm aufgenommenen Flurbereinigungsverfahren sind vorrangig durch Vorhaben ausgelöst, die im öffentlichen Interesse geplant und durchgeführt werden. Sie dienen Straßenbauvorhaben, Entwicklungsvorhaben der Gemeinden, Planungen zum Hochwasser-, Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz sowie zum Schutz von Natur und Landschaft. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft tragen dazu bei, die bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken und deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Das Flurbereinigungsprogramm ist das zentrale Steuerungsinstrument und mittelfristige Arbeitsprogramm der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung zur Bearbeitung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz; es ist Bestandteil des Steuerungs- und Controllingsystems der Verwaltung.

Das Flurbereinigungsprogramm beschreibt die geplanten Verfahrensabschnitte der anhängigen Verfahren und den Rahmen neuer Verfahren im Planungszeitraum. In einem gestuften Verfahren werden beabsichtigte Flurbereinigungsverfahren durch die Flurbereinigungsbehörde vorbereitet und dem Landwirtschaftsministerium zur Entscheidung der weiteren Fortentwicklung vorgelegt. Die für das jeweilige Flurbereinigungsverfahren durchzuführenden Maßnahmen und zu erreichenden Ziele bedingen die Entscheidung über die Art des Flurbereinigungsverfahrens.

Mit der Verkündung des Flurbereinigungsprogramms durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung wird das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen ermächtigt, die vorgesehenen neuen Bodenordnungsverfahren anzuordnen.

Für die Flurbereinigungsverwaltung existieren betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente in Verbindung mit dem Flurbereinigungsprogramm. Die Verwaltung für Landentwicklung verfügt über ein Controllingsystem, u. a. mit einer prozessorientierten Kosten- und Leistungsrechnung.

Bei der Vorbereitung neuer Flurbereinigungsverfahren wird eine Kosten- und Wirkungsanalyse durchgeführt. Die Wertschöpfungsbilanz ermöglicht Aussagen über die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens. Alle vorbereiteten Verfahren haben sich dann einem Ranking zu stellen, dem nach Meinung der EU-Kommission eine besondere Bedeutung zukommt.

In der durchzuführenden Wirkungsanalyse werden unterschiedliche Kriterien für eine ganzheitliche Betrachtung bewertet. Positive Wirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen werden monetär bewertet und zusammengefasst:

- Die frühzeitigere Ausführung der außerlandwirtschaftlichen Ziele und die durch diese baulichen Investitionen ausgelösten Einkommens- und Beschäftigungseffekte finden Berücksichtigung.
- Mit der Erreichung außerlandwirtschaftlicher Ziele werden Vorteile der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine langfristige und nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen, realisiert.
- Kosteneinsparungen bei Personal- und Sachkosten in anderen Verwaltungsbereichen, die im Zusammenhang mit der Flurbereinigung Leistungen zu erbringen haben, werden berechnet.

Antragsteller für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren sind Landkreise, Städte, Samtgemeinden, Gemeinden, andere Fachverwaltungen, Unterhaltungsverbände, Realverbände oder auch Landwirte.

Zu 4:

Die ländlichen Räume besitzen eine überdurchschnittliche Bedeutung für ein Flächenland wie Niedersachsen. Flurbereinigung steht als grundlegendes Instrument der Landentwicklung im Dienst einer integrierten Entwicklung. Die Verfahren nach dem FlurbG ermöglichen die Umsetzung des ganzheitlichen Ansatzes für die Ausführung von Maßnahmen der integrierten Entwicklung der ländlichen Räume.

Das Schwergewicht liegt bei Zweck- und Unternehmensverfahren, in denen öffentliche und private Interessen zur weiteren Entwicklung ländlicher Räume vereinbart werden müssen.

Der Freiwillige Landtausch ist ein Bodenordnungsinstrument für wenige Teilnehmer, ohne Bündelungsmöglichkeiten verschiedener Fach- und Maßnahmenplanungen. Es eignet sich nicht für komplexe Aufgabenstellungen und ist keine Alternative zu den anderen Instrumenten der Flurbereinigung.

Der größte Bedarf besteht nach den Zweckverfahren zur Landentwicklung nach § 86 FlurbG. Die Auswirkungen der EU-Agrar- und Strukturpolitik zur Entwicklung der ländlichen Räume - insbesondere die EU-Wasserrahmenrichtlinie -, regionaler und kommunaler Entwicklungen, die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserschutzes führen zu immer größeren Nutzungskonflikten, die auf die ländlichen Räume erhebliche Auswirkungen haben.

Das Verfahren ermöglicht, die Zielsetzung auf eigene Zwecke zu konzentrieren, Vereinfachungen der Bearbeitung nach § 86 Abs. 2 FlurbG können genutzt werden. Der Verfahrensablauf wird reduziert und die Durchführung beschleunigt.

Dabei bleibt diese Verfahrensart jedoch im Gegensatz zur Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG hinsichtlich der betroffenen Grundeigentümer noch privatnützig, wie es Artikel 14 des Grundgesetzes, und der darin verankerte Eigentumsschutz fordern. Die Wirkungen für den ländlichen Raum entsprechen denen der Verfahren nach § 87 FlurbG. Sie sind daher in der Prioritätensetzung wie Unternehmensverfahren zu betrachten.

Die Prüfungsbemerkungen des Niedersächsischen Landesrechnungshofs zur Flurbereinigung, die Vorgaben des Landtagsbeschlusses vom 10.11.2005 zur künftigen Ausrichtung der Flurbereinigung und die Forderungen aus dem FAL-Gutachten werden für die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren beachtet.

Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft laut FlurbG stehen die Lösung von Landnutzungskonflikten, die gemeindeübergreifende Entwicklung, die Umsetzung der AGENDA 21, die EU-Wasserrahmenrichtlinie und die eigentums-, sozial- und umweltverträgliche Einbindung von infrastrukturellen Großvorhaben in das Wirkungsgefüge ländlicher Räume im Vordergrund. Zu den Kernkompetenzen der Flurbereinigung gehören das Bodenmanagement, die Planung sowie die Ausführung von Maßnahmen.

Diese Aussage bestätigt das Gutachten der FAL:

„Die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren soll ganz wesentlich davon abhängig gemacht werden, dass erhebliche Nutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Flächennutzung bestehen, die sich ohne Hilfe der ÄfA voraussichtlich nicht entflechten lassen. Werden die ÄfA tätig, kommen weitere Kernkompetenzen hinzu, die in der Matrix ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sind: Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen und Zusammenführung konkurrierender Fachplanungen auf unterschiedlichen Ebenen zu einem Planungsverbund.“ (FAL-Gutachten, Seite 431)

„Unter Einbeziehung ergänzender volkswirtschaftlicher Effizienzüberlegungen bzw. des gesamtwirtschaftlichen Nutzens ergibt sich grundsätzlich folgende Rangfolge für einzuleitende Verfahren:

1. Unternehmensflurbereinigungen.
2. Flurbereinigungen mit anderen, nicht landwirtschaftlichen Schwerpunkten. Unter diesen haben solche Verfahren Priorität, die - mit einer Vielzahl sachlich unterschiedlicher, sich räumlich überlagernder Nutzungsansprüche an das Gebiet begründet werden, und die - vorrangig von Aufgabenschwerpunkten wie Naturschutz, Fließgewässerschutz oder Schutz vor Überschwemmungen geprägt sind, d. h. Aufgaben, die ohne die Kernkompetenz der ÄfA nicht oder nur schwer zu bewerkstelligen sind. ...“ (FAL-Gutachten, Seite 431)

Für alle nach § 86 FlurbG angeordneten Flurbereinigungsverfahren bestehen folgende landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Ziele generell:

- Verbesserung der Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch Zusammenlegung des zersplitterten und teilweise unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes,
- Verbesserung der Erschließung und Stärkung der Leistungsfähigkeit des Wege- und Gewässernetzes.

Für die seit dem 01.01.2006 angeordneten Zweckverfahren existieren umfangreich außerlandwirtschaftliche Ziele, die nachfolgend aufgeführt sind. Auch wenn Ziele mehreren Oberbegriffen zugeordnet werden könnten, sind sie nur einmal genannt.

Ausweisung von Kompensationsflächen

- Ausweisung von Kompensationsflächen infolge städtebaulicher Planungen an den Gewässern mit Blick auf den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Gewerbegebiete,
- Jade-Weser-Port,
- Straßenbauverwaltung.

Bauleitplanung, städtebauliche Maßnahmen

- Unterstützung kommunaler Planung durch Ausweisung eines Regenrückhaltebeckens in der freien Landschaft als Schutz von Ortslagen vor temporärem Hochwasser,
- Bodenbevorratung für investive Maßnahmen für Wohn- und Gewerbegebiete,
- Flächenbereitstellung für ein neues Sportgelände,
- Umsetzung einer Ortskernentlastungsstraße.

Erhalt der Landeskultur

- Landwirtschaft in peripherer Lage - Flächen größtenteils unterhalb Normalnull gelegen - ist bestimmender Wirtschaftsfaktor aufgrund fehlender Erwerbsalternativen -> vorherrschende Grünlandnutzung in Beetstrukturen soll durch Optimierung der Landwirtschaft und attraktiver Gestaltung der Gemeinde den Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken,
- Stärkung und Entwicklung alternativer Wertschöpfungsmöglichkeiten durch Ausbau der gemeindlichen und touristischen Infrastruktur,
- Wiederherstellung des historischen Hebelermerees in einem heute intensiv ackerbaulich genutzten Bereich für die Förderung grenzüberschreitender touristischer Belange,
- Entwicklung einer ökologischen, landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Ausweisung der Trasse für einen Radweg entlang einer Kreisstraße,
- Entflechtung der Eigentumsverhältnisse beiderseits einer viel befahrenen Bundesstraße verringert das Gefahrenpotenzial für Unfälle,
- Wiederherstellung einer ökologisch vielfältigen Kulturlandschaft unter Berücksichtigung von Wind- und Erosionsschutz; Anpflanzungen von Hecken und Windschutzstreifen.

Infrastrukturmaßnahmen

- Unterstützung des Wasser- und Schifffahrtsamtes bei der Durchführung von Überschlickungsmaßnahmen,
- Ausweisung von Flächen für Deichrückbau an der Jümme zur Vergrößerung der Außendeichflächen und Wasserrückhaltung,
- Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen zwischen straßenbaulichen Nutzungen (A-1-Verbreiterung und Kompensation) und Landwirtschaft,
- Unterstützung der laufenden Planungen Neubau einer Schleuse,
- Begleitung der Abtorfung und Ölförderung durch ökologisch nachhaltige Gestaltung des Planungsraums nach Ende der Abtorfung und Ölförderung.

Landschaftsschutz

- Ausweisung von Flächen überwiegend als Vorrang- und Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zum Schutze des Wiesenvogels.

Naturschutz

- Unterstützung des Naturschutzes im Ahlen-Falkenberger Moor,
- Begleitung des Naturschutzgroßprojektes Drömling; Veränderung der Grundwasserstände durch Wiedervernässung der Kernzone zum Erhalt dieser einzigartigen Kultur- bzw. Moorlandschaft,
- Unterstützung der konzeptionellen Vorgabe für eine naturnahe Hochmoorentwicklung,
- Entflechtung von Nutzungsansprüchen im „Großen Renzeler Moor“, einem Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention,
- Ausweisung eines Grünlandgürtels von ca. 200 ha Fläche um das 630 ha große Naturschutzgebiet Hasbruch, einem historischen Laubwaldgebiet,
- Förderung einer großräumigen Vernetzung zum Aufbau einer ökologischen touristischen Infrastruktur,
- Sicherung und Verbesserung von Vogelrastgebieten,
- Sicherung des Standortes für die Bachmuschel „Unio Crassus“ in Niedersachsen, die in Deutschland nur an wenigen anderen Standorten vorkommt,

- Ausweisung von Waldsaumstreifen an einem FFH-Gebiet,
- Schaffung einer ökologischen Verbindung zwischen FFH-Gebiet und Wald,
- Neuanpflanzung einer neuen, ca. 76 ha großen geschlossenen Waldfläche.

Tourismus

- Unterstützung kommunaler Projekte der touristischen Entwicklung (Rad- und Reitwege sowie Wasserwegetourismus),
- Bodenmanagement zur Verbesserung des Umfeldes einer denkmalgeschützten Bockwindmühle mit dem kommunalem Ziel, die Attraktivität für Besucher zu erhöhen.

Wasserschutz

- Deutsch-Niederländischer Rahmenplan „Binnen Aa“ verfolgt mehrere grenzüberschreitende Ziele:
 - Ausweitung der Wasserrückhaltekapazität des Grenzflusses Westerwoldse Aa,
 - Wiederherstellung des Bach-Fluss-Systems bzw. Deltagebiets im Bereich des Unterlaufs der Westerwoldse Aa,
 - Schaffung eines grenzüberschreitenden Wasser- und Naturflächensystems,
 - Verbesserung der Fischwanderungsoptionen,
 - Bessere Erholungserschließung zur Steigerung der Attraktivität des Grenzgebiets für extensive Formen der Naherholung und des Tourismus,
- Unterstützung der Wasserwirtschaft bei der Modifizierung des Gewässersystems,
- Arrondierung von Extensivierungsbereichen im Wasserschutzgebiet zum Schutz des Grundwassers ,
- Extensivierung im Wasserschutzgebiet,
- Absicherung von Brunnenstandorten für Trinkwasser, dies ca. 70 000 Einwohner mit Wasser versorgen,
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen entlang Gewässern II. Ordnung,
- Veränderung des Wasserhaushaltsregimes und Revitalisierung der Fuhseniederung nach Schließung der Eisenerzindustrie,
- Entwicklung ausgedehnter Röhricht und Feuchtflächen sowie Reaktivierung des natürlichen Retentionsraumes,
- Verbindung von Deichschutz und der Erweiterung von Retentionsräumen,
- Umsetzung der seitens der Ammerländer Wasseracht geplanten Renaturierungsmaßnahmen an der Großen Süderbläke,
- Renaturierung und Umgestaltung vorhandener Fließgewässer,
- Verringerung von Sandfrachten in das Gewässer.

Zu 5:

Die Einstellung laufender Flurbereinigungsverfahren ist nur unter den Voraussetzungen des § 9 FlurbG möglich.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 FlurbG kann die obere Flurbereinigungsbehörde die Einstellung des Verfahrens anordnen, wenn die Flurbereinigung infolge nachträglich eingetretener Umstände nicht zweckmäßig erscheint. Diese Anordnung ist zu begründen. Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG ist die Teilnehmergeinschaft vor Anordnung der Einstellung eingehend zu informieren und aufzuklären, weiterhin sind vorab die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, und die Gemeinde anzuhören.

Eine Einstellung kann also nur dann erfolgen, wenn nachträglich eingetretene Umstände die Flurbereinigung nicht mehr zweckmäßig erscheinen lassen. Entscheidend ist, dass infolge neuer Umstände das konkrete Verfahrensziel nach Einschätzung der oberen Flurbereinigungsbehörde nicht mehr zweckmäßig erreicht werden kann. Ob nachträglich eingetretene Umstände im Sinne des § 9 FlurbG vorliegen, ist gerichtlich voll überprüfbar.

Da in keinem der laufenden Verfahren Anhaltspunkte ersichtlich sind, die auf nachträglich eingetretene Umstände schließen lassen, welche die Verfahren nunmehr unzweckmäßig erscheinen lassen, ist die rechtmäßige Einstellung aller noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht möglich. Eine Bezifferung der Kosten für die Einstellungen aller laufenden Verfahren ist somit obsolet.

Zu 6:

Zur Verbesserung und Absicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung auf den durch die (geplante) Flurbereinigung betroffenen Flächen und somit zur Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe führt die Landwirtschaftskammer (LWK) folgende Aufgaben durch:

- Fachliche Beurteilungen in Fachbeiträgen zu landwirtschaftlichen Fragen vor und innerhalb der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren der unterschiedlichen Verfahrensarten nach FlurbG sowie zu Dorferneuerungsverfahren,
- Beteiligung bei landeskulturellen Fragestellungen durch Gutachten/Fachbeiträge zur Agrarstruktur/Flurbereinigung innerhalb aller Verfahrensarten und bei der Dorferneuerung im Rahmen von Vorplanungen nach § 38 FlurbG,
- Erstellung und Moderation in Agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen (AEP)/Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)/ Regionalmanagement nach Leader,
- Bauleitung zu Planinstandsetzungs- und Landschaftspflegemaßnahmen innerhalb der Flurbereinigungsverfahren (landbautechnische Maßnahmen, wie z. B. Wegebau, Gewässerbau, Drainagen, Meliorationen),
- Durchführung und Abwicklung Freiwilliger Landtauschverfahren gemäß § 103 f FlurbG als Helfer.

Im Rahmen der Tätigkeit der LWK geht es konkret um

- gemeinschaftlich zu erstellende Anlagen,
- Erschließungsmöglichkeiten,
- Aus- und Neusiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe oder Betriebsteile (Tierhaltung),
- Bodenverbesserung,
- Gewässerausbau,
- Bauleitplanung der Kommunen (planerische Steuerung ldw. Anlagen).

Insgesamt wurden 123 Aufträge zur Bauleitung innerhalb von Planinstandsetzungs- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie 60 Aufträge zur Erstellung von Fachbeiträgen in Auftrag gegeben.

Auftraggeber/ Kunden waren:

- Flurbereinigungsbehörden,
- Teilnehmergeinschaften,
- Behörden unterschiedlicher Verwaltungsebenen,
- Planungsbüros,
- Landwirte.

Die Aufgabenstellung ist qualitativ und quantitativ aufgrund der Verfahrensausrichtung und Gebietsgrößen sowie der Auftragsart in Abhängigkeit des Auftraggebers sehr heterogen.

Aufgrund der Dauer einzelner Verfahren werden Dienstleistungen dieser Art erst nach Abschluss der Maßnahmen oder durch Zwischenabrechnungen vergütet. Die LWK tritt in diesen Fällen häufig in Vorleistung.

Den oben genannten Ausgaben in Höhe von 853 391 Euro standen zum Zeitpunkt der Berichterstellung Einnahmen in Höhe von 362 560 Euro gegenüber.

Gert Lindemann